DEPARTEMENT FÜR
BAU UND UMWELT

KANTON THURGAU

Unterschutzstellung eines Auengebietes von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 17-04
samt Schutz- und Pflegeplan

Objekt Nr. 7; Wuer

Gemeinden	**Betroffene Parzellen**
Frauenfeld	109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120,121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 140, 141, 142, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 472
Warth-Weiningen	11, 12, 13, 196, 203, 305, 306
Uesslingen-Buch	156, 158, 167, 168, 660, 735

Öffentliche Auflage vom 29. November 2002 bis 20. Dezember 2002

In Kraft gesetzt am 22. Oktober 2004 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 42

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31) ist das Gebiet Wuer (Objekt Nr. 7) Bestandteil des Bundesinventars. Die Kantone sind verpflichtet, den Schutz dieser Gebiete umzusetzen.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Objektes. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen, einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen. Im Weiteren ist, soweit sinnvoll und machbar, die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts wiederherzustellen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:8'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald	§ 4	Alle bestockten Flächen ausgenommen die Uferbestockung entlang der Thur.
Vorländer inkl. Dämme und Flutmulden	§ 5	Die Vorländer, die Dämme sowie die Flutmulden.
Ried	§ 6	Die Schilfflächen in den Bereichen Biberäuli, Giesse und Äuli.
Gewässer	§ 7	Die Thur, der Binnenkanal, die Altläufe (Flutrinnen), die Giessen, der Tegelbach sowie sämtliche übrigen ober- und unterirdischen Gewässer.

III. Schutzanordnungen

Auenschutzperimeter

§ 8 Abs. 1 In allen Bereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt:

a Grundsätzlich das Errichten und Erweitern oder Erneuern von Bauten und Anlagen aller Art sowie der Ausbau der bestehenden Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Flur- und Waldstrassen sowie das Erstellen von weiteren Feuerstellen, Sitzplätzen und anderen Erholungseinrichtungen jeder Art, davon ausgenommen ist die Sicherstellung der Zufahrt zum Wasserbezugsort Biberäuli,

b Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,

c das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,

d das Düngen und Anwenden von Hilfsstoffen,

e das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,

f das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen,

g das Töten, Verletzen oder Fangen von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei,

h das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere,

i das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,

k das Fahren abseits von Strassen und Wegen,

l das Laufenlassen von Hunden,

m das Anfachen von Feuer, ausser an im Schutzplan bezeichneten Feuerstellen,

n das Aufbringen von Hartbelägen,

o andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Abs. 2 Bei Bauten und Anlagen, die zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Schutzanordnung nicht bewilligt sind, ist der rechtmässige Zustand wiederherzustellen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Bereiche:

Wald § 9 Im Wald ist untersagt:
das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Kanadische Pappel, Thuja, Douglasie, Nordmannstanne u.a. (massgebend ist die Standortskarte).

Vorländer inkl. Dämme und Flutmulden § 10 In diesem Bereich ist untersagt:

1. das Düngen und das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, wenn diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 45 Abs. 1 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).
2. die ackerbauliche Nutzung,
3. das Aufforsten, wobei Bestockungen aus Naturverjüngung im Bereich der Flutmulden toleriert sind,
4. die Beweidung mit Zufuhr von Futter, ausgenommen im Herbst wenig Heu soweit für die Gesundheit der Tiere nötig,
5. die Beweidung der Dämme wasserseits.

Ried § 11 Im Bereich der Riedflächen ist untersagt:

1. die Beweidung,
2. das Aufforsten,
3. das Begehen ausser zu Pflegezwecken und zur Erfolgskontrolle.

Gewässer	§ 12	Im Bereich von Gewässern sind ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau, Wasserbaugesetz WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 13	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 dieser Schutzanordnung ausgenommen.
Pflegeplan	§ 14	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen in den Bereichen Wald, Vorländer inkl. Dämme und Flutmulden, Ried und Gewässer richten sich nach dem Pflegeplan. Bei den Gewässern bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem Thurrichtprojekt sowie dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 15	Das Gebiet kann im Rahmen des Pflegeplanes und der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern und Flutrinnen abgelagert werden.
Information	§ 16	Das Forstamt informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Auenschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen. Die Besucherlenkung erfolgt insbesondere über Hinweistafeln.
Zuständigkeit	§ 17	1. Das Forstamt ist zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Auenschutzperimeter sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und die Erfolgskontrolle, soweit nicht andere Amtsstellen zuständig sind. 2. Das Amt für Umwelt ist zuständig für alle Schutzbereiche ausgenommen den Wald in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung (Ried) sowie dem Landwirtschaftsamt (Vorländer).
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 18	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben in den Bereichen Wald und Ried Anspruch auf angemessene Abgeltungen, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Als Grundlage für die Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald sowie den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest oder regelt die Abgeltungen vertraglich. 2. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder

übersteigen die Anforderungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Im Wald ordnet das Forstamt die notwendigen Massnahmen nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter an. In den Riedflächen ordnet das Amt für Raumplanung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen an. Dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

3. Der wasserbauliche Unterhalt in Auenschutzgebieten geht zu 100% zu Lasten des Kantons (Wasserbau).
4. Die Vorländer und Dämme gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Für die Nutzungsbeschränkungen infolge dieser Schutzanordnung bestehen keine Ansprüche, die über die Direktzahlungsverordnung und die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14) hinausgehen. Die konkrete Nutzung wird im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

§ 19 Sofern durch eine ökologische Beurteilung nachgewiesen werden kann, dass das Schutzziel nicht gefährdet ist, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 20 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) geahndet.